

Diskussionsbericht zu Teil II

Diskussionsleitung: *Juliane KOKOTT*

Die Diskussion beschäftigte sich nach dem Koreferat von *Ilešič* abermals mit dem Fall *Mangold*. Moderatorin *Kokott* bemerkte zur Kritik an diesem Urteil, die sich unter anderem an der Kürze der Urteilsbegründung entzündet hatte, dass in der mündlichen Verhandlung die Bundesrepublik Deutschland angekündigt hätte, fortan das Alter nicht mehr zum alleinigen Unterscheidungskriterium zu machen, sondern eine Gesetzesänderung zu verabschieden, in der weitere Kriterien wie vorhergehende Arbeitslosigkeit Berücksichtigung fänden. Diese Ankündigung sei laut *Kokott* als ein praktisches Eingeständnis einer Vertragsverletzung seitens Deutschlands zu verstehen. Wenn jedoch ein Mitgliedstaat eine Vertragsverletzung zugestehe, erübrige sich eine allzu ausführliche Urteilsbegründung. Im Übrigen sei das Urteil *Mangold* im Ergebnis durchaus vertretbar.

Im Anschluss an das Koreferat von *Kresal* widmete sich die Diskussion der Frage, wie transnationale Arbeitskampfmaßnahmen oder ganz allgemein ausgedrückt transnationale Kollektivmaßnahmen von der Rechtsprechung des EuGH zu beurteilen seien. Denn auch hier zeige sich wieder das Problem des Ungleichgewichts gemeinschaftsrechtlicher Regelungszuständigkeit, da zwar der Binnenmarkt und das wirtschaftliche Agieren durch Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit im Vertrag gewährleistet seien, Arbeitskampf- und Kollektivmaßnahmen jedoch auf ausschließlich nationalen Regelungen beruhten. Erörtert wurde diese Problematik anhand des beim Gerichtshof anhängigen Verfahrens *Laval* (Rs. 341/05). Den Ausgangspunkt der Diskussion bildete dabei der Schlussantrag des Generalanwalts, in dem gefordert wurde, dass alle Arbeitskampfmaßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten hätten, was von den nationalen Gerichten zu prüfen sei. Dies wurde von anwesenden Gewerkschaftsvertretern entschieden abgelehnt, u.a. mit der Begründung, dass ein Messen von Arbeitskampfmaßnahmen am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der in vielen Mitgliedstaaten verfassungsrechtlich garantierten Koalitionsfreiheit widerspräche und das auf Verhandlungen der Sozialpartner und dem Abschluss von rechtlich verbindlichen Kollektivverträgen beruhende Arbeitsmarktmodell grundlegend ändern würde. Auch *Bercusson* sah bezüglich der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit von Arbeitskampfmaßnahmen auf transnationaler Ebene erhebliche Probleme. Zwar sei es verständlich, dass einige Stimmen am EuGH versucht sein könnten, dieses wohlbekannte Kriterium auf Kollektivmaßnahmen anzuwenden. Allerdings bestünde dann die Gefahr einer zutiefst uneinheitlichen Rechtsprechung in den Mitgliedstaaten, die zu einer wahren Prozessflut beim EuGH führen würde. Wenn schon verschiedene Gerichte in ein und demselben Mitgliedstaat die Zulässigkeit einer Arbeitskampfmaßnahme aufgrund der vagen und stark auslegungsbedürftigen Verhältnis-

mäßigkeitskriterien bisweilen unterschiedlich beurteilten, wie uneinheitlich könnten dann erst Entscheidungen unterschiedlicher Gerichte in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ausfallen? Dies hätte zur Folge, dass sich etliche unterliegende Prozessparteien ungerecht behandelt fühlen würden und den EuGH in vielen Fällen anriefen. Was man daher für die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bräuchte, wären bestimmte Kriterien, die sich beispielsweise aus dem „*aquis communautaire sociale*“ ergeben könnten. Weiter betonte Bercusson, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung von Kollektivmaßnahmen in bestimmten Industriezweigen wie etwa der Seefahrt sehr kompliziert sei. Statt einer Prüfung am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit schlug *Bercusson* vor, Kollektivmaßnahmen aus dem Anwendungsbereich der Grundfreiheiten auszunehmen. Denn ebenso wie die IAO, die ihren Übereinkommen ein international gültiges, fundamentales Streikrecht entnimmt, könnte auch der EuGH ein solches auf die IAO-Abkommen, aber auch auf die Charta der Grundrechte stützen. Nach Anerkennung eines solchen allgemeinen Streikrechts sollte sich der EuGH dann davor hüten, dieses wieder aufgrund von kollidierenden Grundfreiheiten einzuschränken. Denn wenn man schon ein gemeinschaftsrechtlich geschütztes Recht auf Kollektivmaßnahmen anerkenne, dürfe dies dann nicht wieder über die Bestimmungen etwa der Freizügigkeit eingeschränkt werden, sondern müsse aus dem Anwendungsbereich der Freizügigkeitsregelungen herausgenommen werden. Jedenfalls stehe fest, dass es das Prinzip der IAO der allgemeinen Freiheit der Kollektivmaßnahmen gebe, was vom Obersten Gericht in Kanada auch bestätigt worden sei, welches eine wichtige Entwicklung in der Rechtsprechung darstelle.

Bruun erinnerte an den Versuch des Ausschusses für Koalitionsfreiheit der IAO, die Sachverhalte zu definieren, bei denen es zu Einschränkungen des Streikrechts kommen könnte. Dies sei eine mögliche Vorgehensweise, um das Problem in den Griff zu bekommen. Als Beispiele für legitime Einschränkungen des Streikrechts führte er die Gefährdung sog. wesentlicher grundlegender Dienstleistungen durch eine Kollektivmaßnahme oder den Einsatz gewalttätiger Mittel in einem Streik an. Da überdies das Streikrecht in vielen Mitgliedstaaten ein verfassungsmäßig garantiertes Recht sei, bilde zunächst einmal das jeweilige nationale Recht den Ausgangspunkt für die Definition des Streikrechts und seinen legitimen Einschränkungen. Dies sei zu akzeptieren. Da es dann natürlich zu Konflikten mit der wirtschaftlichen Freiheit oder der Freizügigkeit innerhalb der EU kommen könne, bestehe die Aufgabe des Gerichtshofes nun darin, ausgehend von den nationalen Streikbegriffen und möglichen Einschränkungen auf europäischer Ebene außergewöhnliche Umstände zu definieren, bei deren Eintreten möglicherweise eine permanente Einschränkung der Dienst- oder Niederlassungsfreiheit zugunsten des Streikrechts vorzusehen sei. Dies dürfe jedoch nur in absoluten Ausnahmefällen möglich sein, da sonst eine Flut an neuen Verfahren über Arbeitsbeziehungen am Gerichtshof anhängig würden. Daher sei zweifelhaft, ob dies die angestrebte und sinnvolle Methode sei.

Kokott wiederum entgegnete, dass kein Weg an der Überprüfung von Streikmaßnahmen am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorbei führe, so vage das Kriterium der Proportionalität auch sei. Denn gegen die von *Bercusson* vorgeschlagene, Lösung, dass Kollektivmaßnahmen wie der Streik von den Grundfreiheiten ausgenommen seien, spreche die weithin übereinstimmend vorgetragene Auffassung, dass das Streikrecht nicht grenzenlos gelten kann. Die eigentliche Frage sei, woraus sich diese Grenzen ergeben könnten. Gegen einen Rückgriff auf die Antworten der nationalen Rechtsordnungen zu diesem Thema spreche schon allein die Tatsache, dass der EuGH keine Zuständigkeit für die Auslegung nationaler Regelungen besitze, die zudem sehr unterschiedlich seien. Daher sei – bei aller Vagheit – an der Anwendung der Proportionalität und der damit verbundenen Abwägung aller beteiligten Rechtsgüter nach Verhältnismäßigkeitskriterien nicht vorbei zu kommen. Wie so häufig gebe es aus den genannten Gründen einfach keine andere Lösung für den EuGH.

Im Anschluss an diese Kontroverse über die Beurteilung transnationaler Arbeitskampfmaßnahmen, fokussierte sich die Diskussion auf einen Bereich des Arbeitsrechts, der im Gegensatz zu den häufig streitigen Themen wie Antidiskriminierungsmaßnahmen und Betriebsübergang kaum zu den Arbeitsgerichten gelangt, dennoch von erheblicher Bedeutung für das gesamte Arbeitsrecht ist, nämlich den technischen und sozialen Arbeitsschutz. So seien die davon umfassten historisch-klassischen Themen des Arbeitsrechts, die im Wesentlichen im Schutze des Menschen vor den Gefahren der Industriearbeit bestünden, seit Ende der 1980er Jahre, nicht zuletzt auf deutsches Betreiben hin, soweit zu Themen des Gemeinschaftsrechts geworden, dass diese Kernfrage des Arbeitsrechts heute voll und ganz europäisiert sei. Gründe, warum dieser so immens wichtige Bereich des Arbeitsrechts so selten Gegenstand von Urteilen des EuGH, aber auch der nationalen Gerichte ist, werden in der deutlichen Dominanz privatrechtlichen Arbeitsrechts, aber auch der Unlust von Juristen, sich mit solch schwierigen technischen Fragen zu beschäftigen, gesehen.

Markus SCHÖN

